

# Zusammenfassung der Bewertung nationaler Systeme für Herkunftsnachweise für Strom aus erneuerbaren Quellen (HKN) und zur Stromkennzeichnung zum Zwecke einer Entscheidung über die Anerkennung importierter Herkunftsnachweise Im Namen des Umweltbundesamts (UBA)

## Ungarn

### Einleitung

Das Umweltbundesamt (UBA) prüft derzeit, ob Herkunftsnachweise für Strom aus erneuerbaren Quellen (HKN) aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union und weiteren Staaten im Rahmen von Artikel 19 Richtlinie (EU) 2018/2001 grundsätzlich in Deutschland anerkannt werden können. Die Bewertung der rechtlichen und praktischen Umsetzung der nationalen Systeme für HKN und zur Stromkennzeichnung (SKZ) wird von einem Konsortium externer Auftragnehmer (Öko-Institut e. V. und Becker Büttner Held PartGmbB (BBH)) unterstützt.

### Allgemein

Mit Prüfungszeitpunkt 15.8.2022 führt die Bewertung der verfügbaren Informationen zu systembezogenen Fragen nicht zu begründeten Zweifeln an der Zuverlässigkeit oder Wahrhaftigkeit von HKN, die in Ungarn ausgestellt und von dort importiert werden, sodass gemäß Artikel 19 Richtlinie (EU) 2018/2001 derzeit kein Grund für die Nichtanerkennung solcher HKN zu bestehen scheint.

### Besonderheiten

Ungarische HKN erfüllen (teilweise mit Einschränkungen) **alle Kriterien gemäß Artikel 19 der Richtlinie (EU) 2018/2001**.

HKN werden für die **Standardgröße von 1 MWh** Nettostromerzeugung ausgestellt und dienen **ausschließlich dem Zwecke der Stromkennzeichnung**. In der Stromkennzeichnung werden die erneuerbaren Quellen deutlich von anderen Stromquellen unterschieden. Für Strom aus erneuerbaren Energien, für welche eine öffentliche Förderung in Anspruch genommen wird, werden entweder keine HKN ausgestellt, oder der **Marktwert ist bei der Festlegung der Förderhöhe durch marktliche oder administrative Mechanismen berücksichtigt**.

**Erneuerbarer Strom kann auf der Basis des nationalen Residualmixes oder durch die Entwertung von HKN (im Falle von Nicht-EECS-HKN auch durch Ex-Domain-Entwertung) in der Stromkennzeichnung ausgewiesen werden.**

Die ungarische Regulierungsbehörde MEKH berechnet den **Residualmix entsprechend der RE-DISS-Methodik**, wodurch Doppelzählungen vermieden werden.

HKN werden **nicht zur Erreichung der verbindlichen Ziele** des Artikels 3 der Richtlinie 2009/28/EG für erneuerbare Energien verwendet und sie wirken sich auch nicht auf die Berechnung des Bruttoenergieverbrauchs aus.

HKN für erneuerbare Stromerzeugung aus hocheffizienter Kraft-Wärme-Kopplung können als kombinierte EE-KWK-HKN ausgestellt werden. Sie verfallen 12 Monate nach Ende des Erzeugungszeitraums (welcher nicht länger als ein Monat ist), sofern sie nicht vorher entwertet oder exportiert werden.

Die in Ungarn geltenden Vorschriften, und hier insbesondere die EECS Rules, die angewandt werden, gewährleisten eine **genaue, zuverlässige und betrugssichere Ausstellung, Übertragung und Entwertung von HKN**. Es gibt keinen Hinweis darauf, dass MEKH gegen diese Regeln verstößt. Insbesondere ist sichergestellt, dass HKN nur einmal verwendet werden und dass das Register eine weitere Anwendung des HKN nach Entwertung, Ablauf oder Export des HKN technisch vermeidet.

Die ungarische Regulierungsbehörde für Energie und öffentliche Versorgungsbetriebe MEKH ist die **einzigste Stelle** in Ungarn, die für die Ausgabe von HKN zuständig ist. Sie ist **unabhängig von Produktion, Handel und Versorgung**.

Die Ausstellung von HKN erfolgt für die Nettostromerzeugung von Strom (ohne Eigenverbrauch), welche von Endverbrauchern genutzt wird. Die Menge der Nettoproduktion wird anhand der **von den Netzbetreibern ermittelten Zählerstände** überprüft. Die ungarischen Vorschriften enthalten Bestimmungen sowohl für die Korrektur fehlerhafter HKN als auch für fehlerhafte oder veraltete registrierte Daten von Erzeugungsanlagen.

Ungarische HKN enthalten **alle in Artikel 19(7) der EE-RL geforderten Informationen**.

Daher bestehen **derzeit keine begründeten Zweifel an der Genauigkeit, Zuverlässigkeit oder Richtigkeit der ungarischen HKN** in Bezug auf systembezogene Fragen. Somit können ungarische HKN in der Regel anerkannt werden.

### **Kritische Aspekte**

Es wurden keine kritischen Aspekte bei der Ausgestaltung der Systeme für HKN und der Stromkennzeichnung identifiziert.

### **Gründe für die Nichtanerkennung**

Keine.

### **Hinweis:**

Diese Zusammenfassung, die vom Umweltbundesamt (UBA) veröffentlicht wurde, wurde auf der Grundlage der projektbezogenen Vertragsbeziehungen zwischen dem Umweltbundesamt (UBA) und dem Öko-Institut e.V. erstellt. Die Veröffentlichung oder Verbreitung der Zusammenfassung an Dritte schafft keine Rechtsbeziehungen zwischen dem Öko-Institut e.V. und/oder BBH und dem jeweiligen Dritten; insbesondere wird kein gesetzlicher Auftrag oder Beratungsvertrag erteilt. Auch wenn diese Zusammenfassung mit der gebührenden Sorgfalt erstellt wurde, übernimmt weder das Öko-Institut e.V. noch BBH jedwede Garantie, Haftung oder Verantwortung in Bezug auf deren Inhalte gegenüber Dritten. Öko-Institut e.V. und BBH sind gegenüber Dritten nicht verpflichtet, zusätzliche Informationen oder Erläuterungen zum Inhalt der Zusammenfassungen vorzulegen.

---

## **Impressum**

### **Herausgeber**

Umweltbundesamt  
Wörlitzer Platz 1  
06844 Dessau-Roßlau  
Tel: +49 340-2103-0

### **Autorenschaft, Institution**

Dominik Seebach, Dr. Marion  
Wingenbach  
Öko-Institut e.V.  
Merzhauser Straße 173  
79100 Freiburg

Fax: +49 340-2103-2285  
[buergerservice@uba.de](mailto:buergerservice@uba.de)  
Internet:  
[www.umweltbundesamt.de](http://www.umweltbundesamt.de)  
[f/umweltbundesamt.de](https://www.facebook.com/umweltbundesamt.de)  
[t/umweltbundesamt](https://twitter.com/umweltbundesamt)

Dr. Wieland Lehnert, Johanna  
Wilhelmina Mamerow  
Becker Büttner Held PartGmbH  
Magazinstraße 15-16  
10179 Berlin

**Stand:** 08/2022